

Antragsweg Interreg IV A MV/BB/PL

Stand 22.04.2009

	Verfahrensschritt	Zuständigkeit	Mitwirkende, Beteiligte	Ergebnis	Besonderheiten
1.	Beratung der beteiligten Projektpartner (potentielle Antragsteller)	GTS, Regionale Kontaktstelle	Programmkoordinatoren (soweit erforderlich)	Aktennotiz bei konkreter Projektberatung	<p>Insbesondere ist zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das GTS wirkt darauf hin, dass die Projektidee durch alle Projektpartner weiterentwickelt und ausgestaltet wird achtet auf „Kostengerechtigkeit“ und Förderfähigkeit der Kosten (Gleichbehandlung der Projektpartner, gemeinsame Förderpraxis und Angemessenheit der Kosten). • Erforderliche Belehrungen (z.B. über neue Verfahrensgrundsätze: „Lead-Partner-Prinzip“, Notwendigkeit der Bescheinigung der getätigten Ausgaben vor der Erstattung (Art. 16-Prüfung), subventionserhebliche Tatsachen) • Koordinierung der Finanzierung bei mehreren Zuwendungsgebern • Regelung der Haftung zwischen den Projektpartnern bei Rückforderung von Fördermitteln nach Art. 17 (2) der VO 1080/2006
2.	Antragsannahme Zulässigkeitsprüfung	GTS	Lead-Partner	<p>Formgebundene Einreichung von Projektunterlagen (auf einheitlichem Antragsformular) einschließlich Anlagen</p> <p>Formale Prüfung auf</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Jeweils ein Original in Deutsch und in Polnisch sowie je zwei Kopien in Deutsch und in Polnisch sowie eine elektronische Version in beiden Sprachfassungen, • Lead-Partner unterschreibt beide Sprachfassungen

	und Antragsregistrierung			Vollständigkeit nach Checkliste Nach positiver Zulässigkeitsprüfung Registrierung des Antrages und Eingangsbestätigung an den Antragsteller	
3.	Antragsprüfung	GTS GTS		Prüfung der Programmvorgaben zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit (Checkliste Projektauswahlkriterien) Prüfung der Übereinstimmung mit der gemeinsamen Förderpraxis	
4.	Vorbereitung BA a) Einholen der Stellungnahme der Euroregion Pomerania als Interessenvertreter der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit b) Einholen der Stellungnahmen der Programmpartner c) Prüfung der	GTS	Euroregionaler Projektausschuss Programmkoordinatoren Marschallamt LFI	Votum zur Qualität des Projekts als Beitrag für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit unter Beachtung der Querschnittsziele Votum zur Übereinstimmung der Projektziele mit den regionalen und lokalen Strategien. Ausschluss von Doppelförderung	

	Verfügbarkeit von Programmmitteln bzw. finanzielle Einplanung des Projektes				
5.	Prüfung der Förderfähigkeit des Projektantrages	LFI (im Auftrag der Verwaltungsbehörde) für MV und BB Wojewodschaftsamt für PL	Programmkordinator Brandenburg, Wojewodschaftsamt	Prüfung auf Förderfähigkeit und entsprechende Information des Ergebnisses an den BA und das GTS (durch LFI und Wojewodschaftsamt)	Vorprüfung nach fachbezogenen Rechtsvorschriften (LHO MV) bzw. der Republik Polen. Ausgenommen sind baufachliche Prüfungen; diese werden erst nach (positiver) Votierung durch den BA durchgeführt (zeitl. und finanzieller Aufwand vor BA zu hoch). Das Wojewodschaftsamt erklärt für die polnischen Projektteile verbindlich, dass diese übereinstimmen mit <ul style="list-style-type: none"> • dem polnischen Recht, • dem EU-Recht, • dem OP, • der gemeinsamen Förderpraxis und dass bzw. unter welchen Bedingungen ein Fördervertrag abgeschlossen werden könnte.
6.	BA-Verfahren Nach Zustimmung durch den BA Nach Ablehnung bzw. Zurückstellung durch den BA	GTS, VB GTS GTS	Mitglieder BA	Erstellen und Versenden der BA-Vorlage Der BA nimmt anhand der Projektauswahlkriterien die Auswahl der Projekte vor. Mitteilung an den Antragsteller, dass dem Projekt durch den BA zugestimmt wurde. Mitteilung an den Antragsteller, dass das Projekt durch den BA abgelehnt bzw. zurückgestellt wurde; ggf.	Die rechtsverbindliche Vergabe der Fördermittel erfolgt durch das LFI. rechtsverbindliche Ablehnung

					Ermächtigung des LFI durch die Bescheinigungsbehörde erforderlich (Art. 14 (1) Satz 2 VO 1080/2006)
9.	Änderungen/ Nachbewilligungen	LFI, GTS	Programmkoordinatoren	Änderungsbescheid, geänderter Vertrag	Nachbewilligungen sind grundsätzlich nur bei Bauprojekten zulässig. Begründete Nachbewilligungen ab einer Höhe von 50.000 EUR werden dem GTS mit der Bitte um Information der Programmpartner und Einholung der Zustimmung des betreffenden Programmpartners zugeleitet.
10.	Prüfung des Schlussberichts/ Verwendungsnachweise s nach Beendigung des Projektes	LFI	Programmkoordinatoren unter Einbeziehung der Fachbehörden (soweit nach Ziffer 6) beteiligt), Wojewodschaftsamt		Prüfung übernimmt LFI unter Einbeziehung der Programmpartner,